

An die  
EVN Naturkraft

Via E-Mail: michael.kovarik@evn.at

23. November 2015

## Stellungnahme – Teil 2

Variantenprüfung Sanierung/Repowering Kraftwerk Rosenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 28. Oktober wurde uns von Herrn Mag. Michael Kovarik (EVN) das hier betroffene Dokument übermittelt mit dem Hinweis, dass bis zum 23. November die Möglichkeit bestehe, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wir nehmen diese Möglichkeit wahr und nehmen wie folgt Stellung.

Laut Papier diene die Endfassung *als Entscheidungsgrundlage für den Projektwerber, welche der untersuchten Varianten zur Einreichung gelangen soll und wird auch der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.*

### Einleitung

Die naturräumlichen Belastungen des Kamp sind bereits sehr groß. Dies wird auch in im vorliegenden Papier immer wieder angeführt und betrifft das Temperatur- & Sedimentationsregime. Der Naturschutzbund Niederösterreich schließt sich daher hier vollinhaltlich an die vom Bundesverband des Naturschutzbund Österreich gestellten Forderungen an (siehe Anhang).

Der Naturschutzbund Niederösterreich spricht sich gegen den Neubau des Kraftwerkes und für die Renaturierung des mittleren Kampes aus. Einer Basisvariante „Sanierung“ stimmen wir nur dann zu, wenn bei einer weitreichenderen Untersuchung als der derzeit vorliegenden, klar dargelegt werden kann, dass die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter den aus der Sanierung der Anlage generierten Energiegewinn (als Beitrag zum Klimaschutz) auch wirklich gerechtfertigt erscheinen lassen. Sowohl die dargelegte ökologisch optimierte als auch die ökonomisch optimierte Variante können dies nicht.

An dieser Stelle ist auch ein grundsätzlicher Kritikpunkt an der verwendeten Sprache im vorliegenden Papier anzubringen: nachdem Sprache Realitäten schafft, plädieren wir für eine neutrale Sprache in der Bezeichnung der Varianten (1, 2 und 3). Über die Benennung einer „ökologischen Variante“ soll anscheinend das Ergebnis einer naturschutzfachlich-ökologische Begutachtung ein Präjudiz geschaffen werden, das wir in dieser Form als bedenklich ansehen.

Die sehr euphemistische Sprache zeigt in der Variante 2 die präferierte Variante auf und verniedlicht geradezu die Auswirkungen. So ist es schwer vorstellbar, dass durch einen kompletten Neubau einer Stauanlage unterhalb der bestehenden nur wenige Quadratmeter eines Waldtyps betroffen sein können: „Durch den Bau der Staumauer erfolgt eine kleinflächige Beanspruchung von Weidenauwald und Eichen- Ulmen Eschenauwald, die nur wenige Quadratmeter beträgt.“ (3.2.1.3 S. 22).

### **Zum Beteiligungsprozess**

Wir begrüßen die Vorgangsweise der EVN, mit den NGOs im Zuge eines Beteiligungsprozesses ins Gespräch zu kommen und damit einen Diskurs zu starten. Das entspricht einem demokratischen, mitteleuropäischen Standard, der in Österreich eigentlich schon rechtlich verankert sein sollte (Aarhus-Abkommen). Wir erwarten uns allerdings, dass im Sinne eines transparenten Prozesses, **alle** eingegangenen Stellungnahmen und Positionen nicht - wie im Papier angekündigt - in die *Variantenprüfung eingearbeitet und allenfalls kommentiert werden*, sondern unverändert und im eingegangenen Wortlaut als Ergänzung zum vorliegenden Variantenpapier von Knollconsult sowohl den Aktionären der EVN zur Entscheidungsfindung als auch der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Wir hoffen darüber hinaus, dass dieser Prozess zu einer guten Lösung für den Kampf führen wird.

Das vorliegende Papier kann aufgrund seiner fachlichen Mangelhaftigkeit und seiner aus unserer Sicht unsystematischen und sehr tendenziös dargestellten Zustandsbeschreibung der Schutzgüter und der Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter kaum als Entscheidungshilfe dienen.

Wir erachten das vorliegende Papier als fachlich mangelhaft, da

- nur wenige Schutzgüter des Gebiets angeführt sind und damit der Anschein erweckt wird, es handle sich bei dem betroffenen Gebiet nicht um ein naturschutzfachlich äußerst wertvolles Gebiet mit allen Konsequenzen des rechtlichen Schutzes.
- die Beschreibungen der Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die Schutzgüter nicht nur mangelhaft sind, sondern einen Widerspruch in sich bergen, indem man sogar davon ausgeht, dass die Verbauung bisher unverbauter Flussufer mit Verbesserungen für die betroffenen Schutzgüter einhergehe. Wenn im Bereich der Unterwassereintiefung das Gefälle auf 1 Promille reduziert wird, kann im Vergleich zum aktuell natürlichen Flussverlauf nicht von einer Verbesserung gesprochen werden.
- Beim Projektgebiet handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet (wird auch angeführt). Das heißt, es wurde bereits einmal von Seiten der Behörde festgestellt, dass es sich bei dem Gebiet um eines jener Gebiete handelt, die *eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen* (§8 (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000). Das NÖ Naturschutzgesetz sieht vor, dass eine Bewilligung für ein Projekt wie das vorliegende zu versagen ist, wenn *1. das Landschaftsbild, 2. der Erholungswert der Landschaft, 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, 4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder 5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird.* (§8 (4) NÖ Naturschutzgesetz 2000). Im vorliegenden Variantenpapier wird mit keinem Wort auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild

hingewiesen. Wie soll eine Entscheidung getroffen werden, wenn dieser wesentliche, auch rechtliche Aspekt unberücksichtigt bleibt? Wir erwarten uns eine umfassende Analyse der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Landschaftsbild!

- Die Ausweisung als Flussheiligtum wird nirgends im Vorbericht erwähnt. Es ist uns bewusst, dass das keine rechtlich bindende Schutzkategorie ist, es ist trotzdem wünschenswert, wenn EVN & Knollconsult auch zu dieser Auszeichnung Stellung beziehen.
- Was sind die Amortisationszeiträume? Es fehlt eine vergleichende ökonomische Bewertung der Varianten, abseits der reinen geschätzten Baukosten. Zitat aus dem Bericht: „Die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens muss gegeben sein.“ (S.18)

### **Europaschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“**

Das Kamptal ist sowohl nach der Vogelschutz-Richtlinie als auch nach der FFH-Richtlinie als Europaschutzgebiet ausgewiesen.

#### Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele für die beiden Gebiete werden in der Verordnung über die Europaschutzgebiete die hier aufgelisteten Ziele genannt. Dem Land Niederösterreich obliegt die Verantwortung, diese Erhaltungsziele zu erreichen. Geht man davon aus, dass der Kamp und damit das Europaschutzgebiet Kamp durch die großen Kampstauseen bereits sehr in Mitleidenschaft gezogen ist, muss man sich fragen, wo und wie die hier formulierten, rechtlich verbindlichen Ziele umgesetzt werden sollen. Wie bereits beim geplanten Kraftwerk an der Ybbs ersichtlich wurde, legt die EU-Kommission großen Wert auf die Umsetzung dieser Erhaltungsziele. Auch wenn die Erreichung dieser Ziele in der Verantwortung des Landes Niederösterreich liegen, betreffen sie sehr wohl auch den Projektwerber selbst, muss dieser doch davon ausgehen, dass im Rahmen einer Bewilligung das Land Niederösterreich auch diese ihre Verpflichtungen für ihre Entscheidung heranziehen muss.

Auszug aus der Verordnung über die Europaschutzgebiete

*§8 (3) Für das Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:*

*Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:*

- *großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil,*
- *naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer,*
- *großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil,*
- *möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,*
- *weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,*
- *Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen),*
- *zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.*

*§26 (3) Für das FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:*

*Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2*

ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,
- störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen,
- naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- alten, totholzreichen Eichenbeständen,
- Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,

### Erhaltungsmaßnahmen

Es sei hier auch noch eine auf [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) dargelegte wichtige Erhaltungsmaßnahme für das Gebiet zitiert: *Weitgehender Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z. B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Förderung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, beispielsweise durch Umbau/Entfernung von Wehren, Anlage von Umgehungsgerinnen*

### Darstellung der Schutzgüter im Papier

In Kapitel 2.2.1 Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal wird zwar auf das Schutzgebiet eingegangen, allerdings werden nur prioritäre Schutzgüter gelistet und dabei sogar eine Broschüre auf [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) und nicht der rechtlich relevante Standarddatenbogen zitiert. Der Standarddatenbogen für das Gebiet nennt insgesamt 90 Vogelarten, 18 FFH-Lebensraumtypen und 43 FFH-Arten. Das Verschlechterungsverbot laut Art. 6 der FFH-Richtlinie gilt für alle im Standarddatenbogen genannten Arten.

Allerdings gilt für die prioritären Arten natürlich zusätzlich folgender Passus aus der FFH-Richtlinie: *Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.*

Wir müssen annehmen, dass gerade aus diesem Grund ausschließlich die prioritären Schutzgüter genannt sind und mit dem Versuch der Darstellung der angeblichen positiven Wirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Schutzgüter des Gebietes, diesem Passus der FFH-Richtlinie versucht wird, Rechnung zu tragen.

Wir erwarten uns eine eingehende Analyse der Auswirkungen auf alle FFH- und Vogelschutzgüter des Europaschutzgebietes.

Anmerkungen zum FFH-Lebensraumtyp Ranunculion fluitantis (Wasserhahnenfußgesellschaft): 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis.

Beispielhaft für den Umgang mit FFH-Schutzgütern wird hier der Lebensraumtyp 3260

genannt, wo auf Seite 8 und 9 die Einstufung des Erhaltungszustandes im Gebiet zitiert wird und zwar die Repräsentativität mit A (gut) und die relative Fläche mit A und der Erhaltungszustand mit C (schlecht). Wenn sowohl die Repräsentativität als auch die relative Fläche mit A also gut bezeichnet werden, dann sollte doch alles getan werden, dass der Erhaltungszustand verbessert wird, die Voraussetzungen an diesem Ort sind mit der guten relativen Fläche und der guten Repräsentativität ja bestens dafür gegeben. Der Erhaltungszustand für diesen FFH-Lebensraumtyp wird in Österreich in der kontinentalen Region mit U1 als ungünstig-unzureichend eingestuft und damit besteht Handlungsbedarf. Es gibt auch eine Rote Liste der Biotoptypen für Österreich. Warum wird diese Einstufung nicht zitiert und nur jene für Europa?

Allgemein kritisieren wir den Umgang mit sehr selektiv ausgewählten Zitaten. So ist die Einstufung der Gefährdung für den Lebensraum *Ranunculus fluitans* die einzige im ganzen Bericht, vielleicht auch, weil hier ein verniedlichendes „least concerned“ eingeflochten werden konnte. Der Mindeststandard einer seriösen Variantenprüfung sollte eine durchgängige Bewertung aller FFH- Lebensraumtypen und Schutzgüter mit österreichischen Vergleichsdaten sein, damit auch für Laien nachvollziehbar die Auswirkungen bewertet werden können.

#### FFH-Lebensraumtyp „91E0 Weidenauen“ (=prioritär) und „91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauwald“

Beide Lebensraumtypen werden nur in einem Satz erwähnt und darauf hingewiesen, dass diese im Projektgebiet nur punktuell vorkämen (s.8). Wir teilen diese Meinung nicht und weisen zugleich auf den Erhaltungszustand der beiden FFH-Lebensraumtypen hin: „91E0 Weidenauen“ ungünstig-unzureichend und „91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauwald“ ungünstig-schlecht. (Umweltbundesamt 2013:Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie). Damit besteht dringender Handlungsbedarf für das Land Niederösterreich, hat es doch für einen günstigen Erhaltungszustand zu sorgen.

Insbesondere der Abschnitt der Unterwassereintiefung ist fachlich in Bezug auf die Auenlebensraumtypen nicht annähernd fachlich durchargumentiert. Wenn bis zu 1,5m tief ausgebaggert wird, kann davon ausgegangen werden, dass der seitliche Grundwasserstrom mit abgesenkt wird, was zur Folge hat, dass das prioritäre Schutzgut 91E0\* keine weitere Entwicklungsmöglichkeit mehr hat. Diese Flächen würden zur Gänze verloren gehen. Die zusätzliche Anmerkung, dass hier „die Eintiefungsstrecke renaturiert“ wird, führt auch in die Irre, weil: Wie kann ein natürlicher Fließgewässerabschnitt wieder natürlich gemacht werden?

#### FFH-Schutzgut „Käfer“

Im Papier wird immer von der Tiergruppe „Käfer“ gesprochen, was vermuten lässt, dass man über das Vorkommen einzelner Käferarten nicht wirklich informiert ist. Dabei kommt man sogar zu folgender Beurteilung: *Die von der Erhöhung des Stauziels betroffenen Waldbestände der unmittelbaren Uferzonen haben geringe Bedeutung für wertbestimmende holzbewohnende Käfer, da diese bevorzugt in Eichen und an besonnten Standorten vorkommen. Es ist daher mit geringen Projektwirkungen zu rechnen, da einige potenzielle Käferbäume entfernt werden, die in Zukunft dann nicht mehr für eine spätere Besiedlung zur Verfügung stehen.*

Neben weiteren geschützten Käferarten wurde im Gebiet auch der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (prioritäre FFH-Art) nachgewiesen. Für uns ist es neu, dass der ausschließlich in Eichen vorkäme...

## FFH-Schutzgut „Fledermäuse“

Hier gilt analog der gleiche Kommentar wie zur Tiergruppe der Käfer geschrieben.

### **Ausscheiden der Variante „Rückbau“ ist nicht akzeptabel**

Das Ausscheiden der Variante „Rückbau“ ist – nachdem dessen Bearbeitung im Zuge des ersten Informationsgespräches versprochen wurde - in keinster Weise akzeptabel. Auch die Begründung, dass dies mit dem privatrechtlichen Status des Landes Niederösterreich als Mehrheitsaktionär der EVN (51%) nicht vereinbar wäre. Wir nehmen an, dass in den Ausbau des Kraftwerks sehr wohl öffentliche Mittel fließen sollen.

### **Natürliche Sukzession angenommen - gestaltende Hochwässer außer Acht gelassen**

Bei den Darlegungen der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter wird bei mehreren Schutzgütern geschrieben, dass es auf den derzeitigen Kiesbänken zu einer Sukzession zu einem Wald kommen wird und damit zu einer Verschlechterung des Lebensraums für die behandelten Schutzgüter. Eine natürliche Sukzession als negativ für Schutzgüter darzulegen, erachten wir als bedenklich. Insbesondere wenn an einem Fließgewässer die gestaltende Kraft eines Hochwassers vollkommen außer Acht gelassen wird. Die angesprochenen Kiesbänke sind durch das Hochwasser 2002 entstanden. Wie kann man davon ausgehen, dass es nicht auch in Zukunft gestaltende Hochwässer geben wird? Im Umkehrschluss kann auch nicht behauptet werden, dass der Kraftwerksneubau und weitere Betrieb diese Sukzessionen ein für alle Mal verhindert. Diese Argumentationen greifen zu kurz.

### **Ökologisch optimierte Variante**

Die Wortwahl für diese Variante ist tendenziös. Damit sagt die EVN aus, mit dem Ausbau des Kraftwerkes die Situation für die vorhandenen Schutzgüter zu verbessern, also ökologisch zu optimieren.

Die allererste Prämisse des Naturschutzes ist die Erhaltung natürlicher Prozesse. Begründet ist das in der komplexen Biologie und Populationsdynamik von Arten und auch den komplexen Beziehungen innerhalb eines gewachsenen Lebensraumes. Dies schließt eine natürliche Dynamik nicht aus, so gilt es auch, natürliche Dynamik zu ermöglichen und nicht einzugreifen. Erst wo es nichts mehr zu erhalten gibt, kann und soll der Mensch mithilfe von Eingriffen nachhelfen und sanieren, was er im Zuge seiner Tätigkeiten zerstört bzw. gestört hat. Einen bisher unverbauten Uferbereich mit Baumaßnahmen verbessern zu wollen und tatsächlich zu glauben, damit einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität zu leisten widerspricht allen Erkenntnissen der Ökologie.

### **Zur Gewässerökologie**

Ziel ist der gute ökologische Zustand.

Seite 11: *Der ökologische Zustand ist in diesen Abschnitten (oberhalb und unterhalb des Kraftwerks Rosenberg) auf Basis der natürlichen Leitbilder mit unbefriedigend (4) zu bewerten. Im Stau und in der Restwasserstrecke ist der fischökologische Zustand aufgrund der äußerst geringen Fischbiomassen mit schlecht (5) zu bewerten. Der gute ökologische Zustand kann doch nicht mit einem zusätzlichen Einstau durch ein*

höheres Wehr und einer Unterwassereintiefung hergestellt werden. Eine Verbesserung des ökol. Zustands kann nur durch eine Revitalisierung des mittleren Kamps hergestellt werden, die neben einer Stilllegung des KW Rosenberg auch Maßnahmen bei der Speicherkette Ottenstein-Thurnberg umfasst.

### **Widersprüche in der Variantenprüfung**

In der Unterwassereintiefung wird eine breite Baustraße benötigt werden um 20.000m<sup>3</sup> bzw. 40.000m<sup>3</sup> Materialaushub über den Umlaufberg transportieren zu können. Das widerspricht dem Satz: „Außerhalb des Bereiches des bestehenden Flussbetts sind keine Baumaßnahmen vorgesehen.“ (S.2)

Welche Maßnahmen wurden bereits vorgenommen? Bei einer Begehung am 14.11.2015 wurden Bagger/Raupenspuren gefunden, die bei frischen geschütteten und verdichteten Schotterbuhnen geendet haben. Gab es da ein wasserrechtliches Verfahren? Wollte da die EVN die Menge des Restwassers optimal leiten, damit flache Bereiche zu fischpassierbaren Bereichen werden?

Das steht den beiden folgenden Zitat entgegen: „Die Restwasserstrecke ist unabhängig von der technischen Ausführung des Staues bzw. der Unterwassereintiefung zu sehen. Morphologische Eingriffe sind nicht geplant. Es handelt sich um einen naturnahen Gewässerabschnitt.“ (S. 21) sowie: „3.3.2.2 Restwasserstrecke Da keine Baumaßnahmen im Restwasserbereich vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung gegeben.“

Ad 4.2.3.3 : „temporäre Beanspruchung potenzieller Bruthabitate während der Bauphase, deren Auswirkungsintensität mit einem starken Hochwasser vergleichbar ist.“ Soll wirklich weisgemacht werden, dass der Eingriff mit dem Ausbaggern von 20.000m<sup>3</sup> Material über Monate hinweg die Auswirkungen eines starken Hochwassers hat? Den Bau mit einem natürlichen Prozess gleichzusetzen ist eine unzulässige Argumentation. Welches Hochwasser bewegt über Monate 20.000m<sup>3</sup> Grobmaterial auf kleinstem Raum?

Ad 4.2.3.2 Neophytenproblematik: Im Wesentlichen ist nur *Impatiens glandulifera* als annuelle Art durch Mahd gut zu managen. Die beiden anderen sind ausdauernd und schwerlich wieder wegzubekommen. Durch Substratumlagerung sehr großer beanspruchter Flächen (Bau, Verkehrsfläche, Deponiefläche) kann sich in diesem Abschnitt ein außerordentliches Besiedlungspotential ergeben. Die im Bericht getroffene Einstufung steht auch im Widerspruch zu 4.2.3.3, wo wiederum angekündigt wird, dass ruderale Randstreifen (zwangsweise natürlich auch mit Neophyten) belassen werden, damit die Schmetterlinge durch die Baumaßnahmen nicht so stark getroffen werden.

Ad 4.2.3.5 „Die durch einen zukünftig höheren Stau potentiell eingestauten Bäume am Kampufer werden vor Aufstau gerodet.“ Weiter oben im Bericht wird in Bezug auf die FFH-Lebensräume keine Erheblichkeit attestiert.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Margit Gross  
Geschäftsführerin



Dr. Mag. Martin Scheuch  
Sprecher Regionalgruppe Kemptal

## Für einen lebendigen Kamp

Die EVN plant einen Neubau des bestehenden Kraftwerks bei Rosenberg am Kamp. Damit werden alte Kraftwerkspläne, die vor 32 Jahren verhindert werden konnten, in Erinnerung gerufen. Das Kamptal ist gerade flussaufwärts von Rosenberg von besonderer landschaftlicher Schönheit. Daher wurde es 1955 unter Landschaftsschutz gestellt. Heute ist es auch als Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal) nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ausgewiesen. Wegen seiner Naturnähe und als Lebensraum zahlloser Arten wurde der mittlere Kamp zudem von WWF und Umweltministerium in den Katalog sogenannter Flussheiligtümer aufgenommen.

Nun hat die EVN den Umweltorganisationen drei Varianten vorgestellt: die Basisvariante Sanierung, die „ökologisch optimierte“ Variante und die „ökonomisch optimierte“ Variante. Wir gehen davon aus, dass die „ökologisch optimierte“ Variante noch im Dezember als Projekt zur Genehmigung eingereicht werden wird. Die Bezeichnung „ökologisch optimierte Variante“ ist als irreführendes Etikett zurückzuweisen, denn sie beinhaltet den Bau eines um 2,5 m höheren Wehrs und damit eine Vergrößerung des Staubereichs um 400 m sowie eine 1.200 m lange Unterwassereintiefung bis zu 1,5 m (Ausbaggerung von 20.000 m<sup>3</sup>, die im Stauraum deponiert werden). Für die nötigen Transporte zu den Baustellen sind eine Brücke über den Kamp und der Ausbau der Waldwege für Schwertransporter in der Landschaft am Umlaufberg geplant. Neben der Zerstörung von intakten Fluss- und Aulebensräumen durch Überstauung (im Oberwasser) und Eintiefung (im Unterwasser) bringt damit allein der vorgesehene Bau von Zufahrtsstraßen irreversible Schäden für Ökologie, Schönheit und Erholungswert der einzigartigen Landschaft des mittleren Kamptals mit sich.

Es ist sinnvoll, bestehende Wasserkraftwerke zu optimieren. Es ist verantwortungslos, Flussheiligtümer anzutasten und unter dem Aspekt der Kraftwerkssanierung Neubauten zu betreiben.

### Der Naturschutzbund Österreich fordert

- Keine weitere Belastung, sondern Rücknahme von Belastungen für den Kampfluss. Das entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der beiden Natura 2000-Richtlinien (Verschlechterungsverbot) und den seinerzeitigen Intentionen eines ausgewiesenen „Flussheiligtums“. Die großen Stauseen Ottenstein und Dobra mit ihren negativen Auswirkungen hinsichtlich Temperaturregime und wesentlich gestörtem Sedimenthaushalt, aber auch dem weitgehenden Verlust der bettbildenden kleineren Hochwässer (die in den Stauseen aufgefangen und nicht weiter gegeben werden) belasten den Kamp in einem bereits bedenklichem Ausmaß. Diese Belastungen wirken flussabwärts bis weit in den Kamp-Unterlauf.
- Mit dem Prinzip „keine neuen Belastungen“ ist eine Stauzielerhöhung und eine Unterwassereintiefung unvereinbar, da beide Vorhaben aktuell vorhandene, völlig natürliche Flussabschnitte flussaufwärts des vorhandenen Stauraums und flussab in der geplanten Eintiefungsstrecke in Anspruch nehmen und durch Überstauung und Ausbaggern irreversibel verändern.
- Die einzigen vom Naturschutzbund akzeptierten Varianten sind daher die Sanierung des vorhandenen Bestandes oder eine Renaturierung des mittleren Kamps, die den Abbruch der Wasserkraftanlage mit sich bringt.
- Die Wirtschaftlichkeit der Basisvariante Sanierung lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht schlüssig ableiten. Der geringe Gewinn an erneuerbaren Energien (Basisvariante Sanierung 4,2 Gwh/a, entspricht einer Durchschnittsleistung von 480 KW) lassen sich wohl durch weniger naturzerstörende Bauvorhaben als dieses umsetzen.
- In Anbetracht der naturschutzfachlichen Bedeutung des mittleren Kamps (Natura 2000 Gebiet u. Landschaftsschutzgebiet & Flussheiligtum) und der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint für die Variante „Flussrenaturierung“ ein größeres öffentliches Interesse zu bestehen, als für die Variante „Kraftwerksanierung“, die neue Beeinträchtigungen bisheriger freier Fließstrecken mit sich bringen.

- Gegenwärtig funktioniert das alte Kraftwerk, das vorgeschriebene Restwasser fließt, sodass zumindest bis 2025 kein Handlungsbedarf, dafür Zeit zum Nachdenken besteht. Wir appellieren an alle Verantwortlichen, dieses Naturjuwel nicht durch vorschnelle Entschlüsse für immer zu entwerten, sondern alle Optionen offen zu lassen.